

Merkblatt zur vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung

Die Flexibilität beim Termin Ihrer Pensionierung nutzen

Eine Flexibilisierung des Pensionierungszeitpunkts, also eine Rente bereits vor oder erst nach dem Alter 64/65 ist ein häufig diskutiertes Thema. Ob und wie weit eine sogenannte vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung möglich ist, hängt vom Vorsorgereglement Ihrer Pensionskasse und Ihrer finanziellen Situation ab. Je früher Sie in die Pension gehen, umso geringer, je später umso höher ist Ihre Rente der Pensionskasse. Allenfalls müssen Sie auch noch AHV-Beiträge bezahlen, damit diese Rente dann ab 64/65 ungekürzt ausbezahlt wird. Bitte beachten Sie, dass bei allen folgenden Angaben die Pensionierungsregelungen im jeweils gültigen Reglement Ihrer Pensionskasse massgebend sind.

1. Was schreibt das Gesetz vor?

Das Gesetz kennt keinen Anspruch auf eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung. Es hat lediglich das Mindestalter von 58 Jahren für die Pensionierung definiert. Massgebend für alles andere ist das Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung.

2. Wie verändern sich die Altersleistungen der Pensionskasse?

Eine vorzeitige Pensionierung führt zu einer Rentenkürzung. Aufgrund der fehlenden Beitragsjahre ist Ihr Alterskapital zur Finanzierung der Altersrente tiefer und die längere Bezugsdauer hat zudem eine Kürzung des Umwandlungssatzes zur Folge. Ihr angespartes Kapital wird zu einem geringeren Satz in eine Altersrente umgerechnet. Unter Ziffer 8 finden Sie Informationen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung verhält es sich umgekehrt. Sie haben mehr Kapital angespart, die Bezugsdauer sinkt und der Umwandlungssatz steigt. Daher wird die Rente höher ausfallen.

3. Was muss ich bei der AHV beachten?

Der Bezug der Altersrente kann um ein oder zwei Jahre vorgezogen werden (der Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich) oder um ein bis höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Ein Vorbezug hat eine dauernde Kürzung der Rente zur Folge. Schieben Sie Ihre

Altersrente auf, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Bezugs eine erhöhte Altersrente. Die AHV-Beitragspflicht aber bleibt zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bestehen.

4. Wann kann ich nicht früher oder später in Pension gehen?

Sofern Sie bereits eine volle Invalidenrente beziehen, ist eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung nicht möglich. Sollten Sie nur eine Teilinvalidenrente beziehen, können Sie für Ihr aktives Arbeitspensum einen anderen Pensionierungstermin geltend machen.

5. Kann ich bei meiner Pensionierung zwischen Rente und Kapitalzahlung auswählen?

Die Pensionskassenrente wird ab dem Termin Ihrer Pensionierung, also dem Erreichen Ihres Rücktrittsalters ausbezahlt. Sie haben die Wahl, anstelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung zu beziehen. Wünschen Sie eine Kapitalzahlung, müssen Sie uns das mindestens 2 Monate vor der geplanten Pensionierung mitteilen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung.

Achtung: Nach einem Einkauf in die Pensionskasse ist die Kapitaloption für den einbezahlten Betrag für die folgenden 3 Jahre ausgeschlossen.

In folgenden zwei Fällen wird immer das Kapital ausgerichtet:

- Die Rente ist kleiner als 10% der minimalen AHV-Altersrente (d.h. in 2018 < 14 100 CHF pro Jahr).
- Das Reglement sieht nur die Kapitalzahlung vor (nur möglich bei Zusatz- bzw. Kaderversicherungen).

6. Wie sind meine Hinterbliebenen abgesichert, wenn ich nach der Pensionierung sterbe?

Beziehen Sie nach einer vorgezogenen oder aufgeschobenen Pensionierung eine Altersrente und sterben, erhalten Ihre Hinterbliebenen monatlich eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von 60% und eine Waisenrente von 20% von Ihrer zuletzt ausbezahlten Altersrente.

7. Wie melde ich eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung an?

- Ihre vorzeitige Pensionierung kann auch erst wenige Wochen vor Pensionierungsantritt bei uns angemeldet werden. Aber denken Sie daran: Wenn Sie mit der vorzeitigen Pensionierung eine Kapitalauszahlung wünschen, müssen Sie uns dies mindestens 2 Monate vor der gewünschten Pensionierung mitteilen.
- Eine aufgeschobene Pensionierung muss vor dem ordentlichen Pensionierungstermin angemeldet werden. Ein nachträglicher Aufschub ist nicht möglich.
- Die Anmeldung des geänderten Pensionierungstermins muss durch den Arbeitgeber erfolgen.

8. Vorzeitige Pensionierung: Kann ich die Rentenkürzung der Pensionskasse ausgleichen?

Ja, indem Sie Ihr Altersguthaben mit eigenen Beiträgen aufstocken. Dies ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben alle Einkaufsmöglichkeiten von Beitragsjahren gemäss Vorsorgereglement voll ausgeschöpft.
- Sie haben keinen offenen Vorbezug aus Wohneigentumsförderung.
- Sie haben keine Lücke aufgrund einer Ehescheidung mehr.
- Das Reglement Ihrer Pensionskasse sieht diese Möglichkeit vor.

Bitte beachten Sie: Aus steuerlichen Gründen können Sie den mit Einzahlungen innerhalb der letzten 3 Jahre finanzierten Teil der Altersleistung nicht in Kapitalform beziehen.

9. Vorzeitige Pensionierung: Habe ich weitere Möglichkeiten, diese Einkommenslücken zu verringern?

- Gestaffelter Ausstieg aus dem Berufsleben: Falls eine volle vorzeitige Pensionierung zu teuer ist, kann die schrittweise Reduktion Ihres Arbeitspensums eine Alternative sein. Eine Teilpensionierung bietet Ihnen nicht nur einen finanziellen Vorteil, sondern erleichtert zudem oft auch den Übergang in die neue Lebenssituation.
- Nutzung des Privatvermögens: Sie verfügen über ein Privatvermögen. Die Kapitalerträge auf diesem Ver-

mögen (Zinsen, Dividenden) stellen eine Möglichkeit dar, Ihr Einkommen zu erhöhen. Auch der Verzehr von bestimmten Vermögensteilen (Erspartem) kann zur Schliessung einer Einkommenslücke beitragen.

- Ausserordentliches Erwerbseinkommen: Auch nach einer vorzeitigen Pensionierung können und dürfen Sie einer selbstständigen Tätigkeit oder einem Nebenerwerb nachgehen.
- Vorbezug von Vorsorgegeldern: Sie haben eine gebundene Lebensversicherung oder ein gebundenes Vorsorgekonto (Säule 3a). Diese Gelder können Sie bereits 5 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung, also mit 59 bzw. 60 Jahren, beziehen.

10. Aufgeschobene Pensionierung: Was muss ich beachten, wenn ich die Pensionierung aufschiebe?

Sie können den Zeitpunkt der Pensionierung bis längstens zum 70. Altersjahr aufschieben, wenn Sie nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (64/65) zu mindestens 40% beim gleichen Arbeitgeber weiterarbeiten. Sollten Sie das Arbeitsverhältnis beenden, werden Sie automatisch pensioniert. Eine Neuversicherung bei einem anderen Arbeitgeber ist nach dem ordentlichen Rücktrittsalter nicht möglich.

11. Aufgeschobene Pensionierung: Wie bin ich während des Aufschubs versichert?

Die Versicherung sämtlicher Erwerbsunfähigkeitsleistungen und der zusätzlichen Todesfallsummen erlischt ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (64/65). Sollten Sie danach erwerbsunfähig werden, erhalten Sie eine ordentliche Altersrente, im Todesfall erhalten Ihre Angehörigen die im Vorsorgereglement beschriebenen Hinterlassenenleistungen.

12. Wann sollte ich mit der Planung beginnen?

Wir empfehlen, spätestens mit 50 Jahren mit der Vorbereitung zu beginnen. Die Pensionierung hat einen grossen Einfluss auf Ihr Leben und führt zu finanziellen Veränderungen. Sie sollten daher rechtzeitig planen und nicht nur Ihren Finanzbedarf für den Lebensunterhalt, sondern auch die Deckung von Versicherungslücken sorgfältig analysieren. Jede Situation ist individuell und verlangt viel Fachwissen, zumal auch steuerliche Überlegungen mit einzubeziehen sind.

13. Weiterversicherung nach Kündigung: Was muss ich beachten?

Falls Sie eine Weiterversicherung in der obligatorischen Vorsorge abgeschlossen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Gerne prüfen wir dann, welche Bezugsmöglichkeiten in Ihrem Fall möglich sind.

Ihr Vorsorgeberater zeigt Ihnen gerne die Möglichkeiten bei der Pensionierung auf. Wünschen Sie eine solche Beratung? Unser Kundenservice vermittelt Ihnen gerne den Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeitenden.